

34. Vertragsabschluß unter Abwesenden.

III. Civilsenat. Urtheil v. 18. Juni 1889 i. S. G. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 108/89.

- I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Firma A. G. in Hannover trat mit den Beklagten in mündliche Verhandlungen wegen Abschlußes eines Mietvertrages über ein ihr gehörendes, bei Hannover belegenes Fabrikgebäude. Der auf Grund derselben von einem Notar aufgenommene Vertragsentwurf wurde dem einen in Berlin wohnenden Beklagten A. G. gesandt. Derselbe schrieb darauf am 11. Januar 1888 an die Klägerin: „Den Kontrakt habe ich erhalten und bin in allem soweit einverstanden, es fehlt nur noch ein Paragraph, den wir auch mündlich verabredet haben, und der für uns bei einer Mietzeit von acht Jahren um so wichtiger ist, nämlich“ u. Die Klägerin antwortete am 12. Januar: „— Komme Ihnen in der gewünschten Frage gern näher, daß im Falle Sie für später größere Räume gebrauchen, die projektierten Seitengebäude gern den Vorrang gegen entsprechenden Mietzins einräume, jedoch können Sie, bevor mit Herrn A. in Ordnung bin, keinen Anspruch darauf erheben“ u. Am 13. Januar schrieb der Beklagte A. G. an die Klägerin, „er habe ihr Schreiben vom 12. erhalten, übersende ihr die beiden Kontraktausfertigungen, ersuche sie dieselben abstempeln zu lassen, dann umgehend mit ihrer Unterschrift zurückzuschicken, worauf er dieselben unterschreiben werde“ u. Am 14. Januar sandte der Beklagte an die Klägerin ein Telegramm: „Ihren Brief erhalten, verzichte auf das Mieten des Fabrikgebäudes und weitere Bemühungen.“ Dieses Telegramm ist früher in den Besitz der Klägerin gelangt, als der Brief des Beklagten vom 13. Januar. Die Klägerin hat nun auf Feststellung geklagt, daß der fragliche Vertrag gültig bestehe und die Beklagten verpflichtet seien, den geschlossenen Mietvertrag zu erfüllen. Das Landgericht, welches die Perfektion des Vertrages annahm, hat

die Entscheidung von einem Eide der Beklagten über einen hier nicht interessierenden Punkt abhängig gemacht. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß durch die unter den Parteien gepflogene Korrespondenz der Vertrag nicht zum Abschlusse gekommen sei, beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes, und es sind namentlich die hiergegen von der Revisionsklägerin erhobenen Angriffe unbegründet.

Wenn das Berufungsgericht, abweichend von dem Landgerichte, zunächst davon ausgeht, daß der Beklagte A. S. durch das Schreiben vom 11. Januar 1888 dem ihm zugesandten Vertragsentwurfe nicht zugestimmt habe, da aus dem Wortlaute des Schreibens unzweideutig erhelle, daß es nicht ein bloßer Wunsch des A. S. gewesen, das ihm zugesicherte Mietrecht an den noch zu errichtenden Seitengebäuden im Vertrage festgestellt zu sehen, sondern daß er seine Zustimmung zu dem Vertragsantrage der Klägerin von dem Einverständnisse mit dieser Veränderung des Entwurfes abhängig machen wolle, daß also der Brief vom 11. Januar 1888 nur eine beschränkte oder bedingte Annahme des klägerischen Antrages enthalte, so kann diese auf der Auslegung des Wortlautes des Schreibens in Verbindung mit den weiter hervorgehobenen tatsächlichen Verhältnissen beruhende Auffassung des Schreibens mit der Revision nicht angefochten werden. Die weitere Ausführung des Berufungsgerichtes, daß eine derartige Erklärung mit der herrschenden Meinung nicht als eine Annahme, sondern als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Vertragsantrage aufzufassen sei, und daß dieser neue Antrag des Beklagten A. S. nur dann zum Vertrage habe erhoben werden können, wenn die Klägerin dessen unbedingte Annahme erklärte, ist zu billigen.

Wenn aber weiter das Berufungsgericht in dem Antwortschreiben der Klägerin vom 12. Januar 1888 eine solche unbedingte Annahme dieses Vertragsantrages des Beklagten nicht, sondern nur eine so eingeschränkte Annahme findet, daß sie wiederum als neuer Antrag angesehen werden müsse, so beruht auch diese Entscheidung auf der Auslegung des Inhaltes des Antwortschreibens der Klägerin und der Würdigung der konkreten Sachlage, welche eine Gesetzesverletzung nicht

erkennen läßt und deren Richtigkeit in dieser Instanz nicht nachzuprüfen ist.

Daß in dem Schreiben des Mitbeklagten A. G. vom 13. Januar 1888 eine unbedingte Annahme des Antrages der Klägerin enthalten sei, nimmt das Berufungsgericht an; es verneint aber dennoch die Perfektion des Vertrages, weil der Mitbeklagte A. G. diese Erklärung durch ein Telegramm vom 14. Januar 1888, welches vor dem Briefe des Beklagten vom 13. Januar 1888 bei der Klägerin eingetroffen ist, widerrufen, auf das Mieten des Fabrikgebäudes verzichtet habe, indem es, der sogenannten Empfangstheorie sich anschließend, davon ausgeht, daß ein derartiger, vor dem Eintreffen der die Annahme eines Antrages enthaltenden Willenserklärung an den Antragenden gelangender Widerruf jene Willenserklärung außer Wirksamkeit setze, so zwar, daß sie als nicht abgegeben zu betrachten sei. Der hiergegen von der Revisionsklägerin erhobene Angriff, daß der Vertrag zustande gekommen sei, nachdem der Beklagte A. G. den Brief vom 13. Januar 1888, in welchem er den Antrag der Klägerin angenommen habe, niedergeschrieben und an die Klägerin abgesandt habe, daß es, da danach materiell der Konsens unter den Kontrahenten vorgelegen habe, nicht erforderlich gewesen sei, daß die Klägerin Kenntnis von der zustimmenden Erklärung des Beklagten A. G. erhalten habe, kann für begründet nicht erachtet werden. In der bekannten Streitfrage über den Vertragsabschluß unter Abwesenden muß der sogenannten Empfangstheorie der Vorzug gegeben werden, nach welcher eine Willenserklärung in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie in den Besitz desjenigen gelangt, an den sie gerichtet ist. Geht man aber hiervon aus, so muß dem Erklärenden gestattet sein, seine Erklärung zurückzunehmen, so lange sie dem anderen Teile nicht zugegangen ist, der Widerruf muß also wirksam sein, wenn er vor dem die Willenserklärung enthaltenden Schreiben in die Hände des Mitkontrahenten kommt, wobei — da im vorliegenden Falle das Telegramm vom 14. Januar 1888 der Klägerin früher zugegangen ist, als der Brief des Beklagten A. G. vom 13. Januar 1888 — dahingestellt bleiben kann, welche Wirkung es hat, wenn der Widerruf gleichzeitig mit dem die Willenserklärung enthaltenden Schreiben in die Hände des Mitkontrahenten gelangt ist.“